

Die neue Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) Eine Zusammenfassung für die Produktgruppe Fette und Öle

Am 25. Oktober 2011 wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011¹ das neue Kennzeichnungsrecht als Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in der EU verabschiedet und ist seit dem 13. Dezember 2014 mit Ausnahme des Artikels 9 Absatz 1 I, der ab dem 13. Dezember 2016 gilt, in Kraft. Die Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Ziel der Verordnung ist es, die für verschiedene Lebensmittelgruppen – auch national – unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen und in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen, um ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen. In 55 Artikeln und 15 Anhängen findet man Vorschriften über Informationen für Lebensmittel, insbesondere für die Kennzeichnung, die Aufmachung und Werbung bei der Vermarktung von Lebensmitteln, die verpackt oder lose über den Einzelhandel, Versandhandel oder das Internet an den Endverbraucher oder an und über Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden. Ergänzt werden diese durch Hinweise zu Tatbeständen der Irreführung.

Ein weiteres Ziel ist auch die Verbraucher besser über die Zusammensetzung der Lebensmittel und deren Nährwerte objektiv und korrekt (ohne irreführende Aussagen) zu informieren. Es muss bezweifelt werden, ob dieses Ziel durch die Vielzahl an Kennzeichnungselementen auf dem Etikett erreicht werden kann.

Einige Regelungen, wie z. B. die geographische Herkunftskennzeichnung für Monoprodukte wie Flaschenöle oder Produkte, die eine Zutat von mehr als 50 % in der Rezeptur enthalten, sind auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Im Dezember 2014 musste die Kommission hierzu einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat unterbreiten.

Eine „**lose Ware**“, die ebenfalls Gegenstand der Verordnung (Artikel 44) ist, unterscheidet sich von der „**vorverpackten Ware**“ dadurch, dass das Lebensmittel bei einer losen Ware auch ohne Öffnen oder Verändern einer Verpackung entnommen werden kann.

Neuerungen

Ein **Verzeichnis der verpflichtenden Angaben** ist in Artikel 9 der Verordnung aufgeführt. Neu sind hier folgende Punkte:

- die Verkehrsbezeichnung heißt nun **Bezeichnung des Lebensmittels**,
- das **Mindesthaltbarkeitsdatum** (MHD) muss nicht mehr im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung und Füllmenge aufgebracht werden,
- eine verbindliche **Nährwertkennzeichnung**,

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

- eine **deutliche visuelle Hervorhebung** (hervorgehobener Schriftsatz) von Allergenen in der Zutatenliste nach Wortlaut und Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 b in Verbindung mit der Anlage 2 der LMIV.

Ebenfalls neu nach Artikel 13 ist eine verbindliche Schriftgröße für alle verpflichtenden Angaben nach Artikel 9. Hier heißt es „in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist“. Gemeint ist hier die Höhe für das kleine x.

Nach Artikel 9 Buchstabe c) und Artikel 21 ist die Kennzeichnung bei Verwendung von allergenen Stoffen (siehe hierzu auch Anhang II der Verordnung) auch bei unverpackten Lebensmitteln (loser Ware) vorzunehmen. Hierbei ist ein Schriftsatz zu verwenden, durch den sich diese Zutat vom Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt.

Anm.: Diese Information kann auch mündlich erfolgen. Basis dafür muss allerdings eine schriftliche Dokumentation (z. B. eine Kladde oder Speisekarte für Allergiker) sein, die nachfragenden Verbrauchern und Kontrollbehörden leicht zugänglich sein muss und auf die an gut sichtbarer Stelle hingewiesen wird. [siehe hierzu die vorläufige Verordnung zur Ergänzung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über die Art und Weise der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, bei unverpackten Lebensmitteln – Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung – (VorLMIEV) vom 28. November 2014, BGBl. I vom 12. Dez. 2014, S. 1994].

Unabhängig von den Vorgaben der neuen LMIV wird in diesem Zusammenhang diskutiert, dass Imbissbetriebe, die in Fritteusen Krebstiere, mit Ei panierte Lebensmittel, Fisch oder andere allergene Lebensmittel frittieren und danach auch andere (nicht allergene) Lebensmittel garen, die mögliche Anwesenheit des Allergenes durch die Angabe „enthält“ bzw. „kann enthalten“ kundtun bzw. kennzeichnen müssen.

Weiter gibt es neue Pflichtangaben für nachgemachte Lebensmittel (z. B. Käseimitate, kakaohaltige Fettglasur) und Nano-Lebensmittel.

Wie oben schon aufgeführt, wird ab den weiter unten beschriebenen Stichtagen die bisherige freiwillige Angabe der Nährwerte nach der Nährwertkennzeichnungsverordnung durch eine verbindliche Nährwertdeklaration in Form einer Tabelle (Big 7) bezogen auf 100 g bzw. 100 ml ersetzt.

Angaben pro Portion sind zusätzlich (freiwillig) zulässig. Zusätzlich dürfen die Richtwerte für die Tageszufuhr der einzelnen Nährstoffe (nur für die Nährstoffe, für die Richtwerte definiert wurden) mit ihrem prozentualen Anteil am Richtwert der Tageszufuhr freiwillig pro 100 g oder pro Portion dargestellt werden.

Wird auf der Verpackung der Begriff „Portion“ verwendet, dann muss für den Verbraucher ersichtlich gemacht werden, wie viele Portionen sich in der Verpackung befinden.

Wie oben bereits ausgeführt, müssen alle Pflichtangaben an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar mit einer Mindestschriftgröße von 1,2 mm vorhanden sein, um ihre Lesbarkeit zu gewährleisten. Nur für Kleinpackungen, deren größte Oberfläche kleiner als 80 cm² ist, darf die Schrifthöhe nur mindestens 0,9 mm betragen.

Da Verpackungen sehr unterschiedlich gestaltet und geformt sind, bedarf der Begriff „größte Oberfläche“ einer Definition, die sich durch das Arbeiten mit der Verordnung in der Praxis ergeben wird. Das „**Sichtfeld**“ bzw. „**Hauptsichtfeld**“ sind definiert in Artikel 2 Absatz 2

Buchstabe k und l. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, e und k aufgeführten Angaben (Bezeichnung des Lebensmittels, Nettofüllmenge, Nährwertdeklaration) müssen im selben Sichtfeld erscheinen.

Ein weiterer neuer Pflichthinweis, der für die ölverarbeitende Industrie interessant ist, ist der nun erforderliche Hinweis auf die (botanische) „Herkunft“ bei raffinierten pflanzlichen Ölen und Fetten (nach Artikel 18 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung).

Werden raffinierte Öle oder Fette pflanzlicher Herkunft unter dem Klassennamen „**pflanzliche Öle**“ bzw. „**pflanzliche Fette**“ zusammengefasst, ist unmittelbar danach ihre spezielle pflanzliche Herkunft zu nennen: z. B. „pflanzliche Öle und Fette (Palm, Soja, Erdnuss)“. Im Falle einer Zusammenfassung werden die pflanzlichen Öle gemäß Artikel 18 Absatz 1 nach dem Gewichtsanteil der Gesamtheit der vorhandenen pflanzlichen Öle im Zutatenverzeichnis aufgeführt

Diesen Angaben muss der Hinweis „**in veränderlichen Gewichtsanteilen**“ nur dann folgen, wenn die Zusammensetzung der Öle laut Rezeptur schwanken kann. Um eine solche Kennzeichnung vornehmen zu können, müssen die genannten Fette/Öle zu jedem Zeitpunkt in der Rezeptur enthalten sein. Eine Mindestmenge ist nicht vorgeschrieben.

Auf die Gegenwart gehärteter Öle oder Fette muss in der Zutatenliste mit dem Wortlaut „ganz gehärtet“ oder „teilweise gehärtet“ hinter der entsprechenden Zutat hingewiesen werden.

Die **Einordnung in der Zutatenliste** richtet sich in diesem Fall nach dem Gewichtsanteil der Summe der zusammengefassten pflanzlichen Fette.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 e ist ein Zutatenverzeichnis **nicht** erforderlich bei Lebensmitteln, die aus einer einzigen Zutat bestehen, sofern

- i) die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Zutatenbezeichnung identisch ist oder
- ii) die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt.

Nährwertkennzeichnung

Die **verpflichtende Nährwertkennzeichnung** hat nach folgendem (neuen) Muster zu erfolgen (Artikel 30 Absatz 1):

Brennwert [in kJ und Kcal]

und die Menge [Masse in Gramm (g), Milligramm (mg) oder Mikrogramm (μg)] an:

Fett *Definition von Fett siehe Anhang I Nr.2*

gesättigten Fettsäuren

Kohlenhydraten

Zucker

Eiweiß

Salz

Anm.: Gegebenenfalls kann in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration eine Angabe erscheinen, wonach der Salzgehalt ausschließlich auf die Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums zurück-zuführen ist.

Der Inhalt der verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß Artikel 30 Absatz 1 kann (**freiwillig**) durch die Angabe der Mengen eines oder mehrerer der nachfolgenden Stoffe ergänzt werden (Artikel 30 Absatz 2):

einfach ungesättigte Fettsäuren

mehrfach ungesättigte Fettsäuren

mehrwertige Alkohole

Stärke

Ballaststoffe

Vitamine und Mineralstoffe (zusätzlich angeben Nährstoffbezugswerte/100g)

Nach Artikel 30 Absatz 2 kann bei Fetten und Ölen also zusätzlich zu den Pflichtangaben (Big 7) auf den Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren und mehrfach ungesättigten Fettsäuren hingewiesen werden.

Vitamine und Mineralstoffe können im Nährwertverzeichnis zusammen mit den Nährstoffbezugswerten [z. B. 15 % der NRV (nutrient reference values)] genannt werden (gemäß Anhang XIII Teil A Nr. 2 und Anhang XIII Teil A Nr. 1), wenn sie in signifikanten Mengen im Lebensmittel enthalten sind. Die Angabe erfolgt je 100 g bzw. Portion immer im selben Sichtfeld mit den Angaben zum Brennwert und den Nährstoffen (Artikel 34) mit einer Schriftgröße von 1,2 mm.

Für die Nährwerte wurden in einem separaten EU-Leitfaden Toleranzen und Rundungsregeln empfohlen:

(ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/nutritionlabel/guidance_tolerances_december_2012.pdf)

Anm.: In Deutschland waren bisher die „GDCh-Toleranzen“ dazu einschlägig.

Werden nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben z. B. zu Omega-3 Fettsäuren oder Laktose gemacht (die nicht in der o. g. Auflistung der zu nennenden Nährstoffe enthalten sind), so müssen die im Lebensmittel enthaltenden Mengen in unmittelbarer Nähe der Nährwerttabelle genannt werden.

Keine Nährwertkennzeichnung benötigen Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die dann die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Diese Ausnahme gilt allerdings nur, wenn keine anderen nährwertbezogenen Angaben gemacht werden (Anhang V, Nr. 19 der LMIV) und ist sicherlich für kleinere Ölmühlen oder ölproduzierende landwirtschaftliche Betriebe von Bedeutung.

Definitionen

Zur Umsetzung waren auch einige Begriffe rechtlich zu definieren, dabei wird vielfach auf bestehende EU-Verordnungen verwiesen.

Neu in diesem Zusammenhang ist die Definition des **Hauptsichtfeldes** in Artikel 2 Absatz 2 I (das MHD ist dort nicht mehr enthalten), die Definition des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung (Absatz 2 d), des Herkunftsortes (Absatz 2 g), der Zutat (Absatz 2 f) und der primären Zutat (Absatz 2 q).

Als **Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen** gelten u. a. **jetzt auch** Schulen, Lebensmittellieferanten wie Partyservices, Restaurants und z. B. Lieferanten von

Fluggesellschaften. Sie sind immer Inverkehrbringer i. S. der Verordnung, egal ob die Ware ohne oder gegen Entgelt abgegeben wird. Sie müssen alle rechtlichen Konsequenzen des Inverkehrbringens tragen.

Wichtig ist der Begriff der **Zutat**, der in Artikel 2 Absatz 2 f wie folgt definiert ist:

„jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und -enzymen, sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als Zutaten.“

Artikel 2 Absatz 2 q definiert

Primäre Zutaten als

„Zutaten, die über 50 % des Lebensmittels ausmachen oder die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung eines Lebensmittels assoziieren“.

Wer ist verantwortlich?

Die Verantwortung für die Angaben gemäß LMIV trägt nach Artikel 8 Absatz 1 der Lebensmittelunternehmer, **unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird** (bei Waren aus Nicht EU-Ländern: der Importeur).

Er gewährleistet nach Artikel 8 Absatz 2 die Richtigkeit der Informationen auf der Packung bzw. hat diese im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Artikel 8 Absatz 3 zu prüfen (s. a. Artikel 7 Lauterkeit der Informationspraxis – Beispiele von irreführender Werbung).

Die Lebensmittelunternehmer dürfen *„keine Lebensmittel abgeben, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen“*. Weiterhin dürfen nach Artikel 8 Absatz 4 *„Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen **keine Änderung der Informationen** vornehmen, wenn diese Änderung den Endverbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde.“*

Bei Ware, die nicht vorverpackt (Fertigpackungen gibt es im Sprachgebrauch der LMIV nicht mehr) in den Verkehr gebracht wird, müssen alle wichtigen Informationen nach Artikel 8 Absatz 6 bei der Weitergabe der Ware in den begleitenden Handelspapieren angegeben werden.

Grundsätzlich gilt darüber hinaus weiterhin, dass alle beteiligten Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der **Lebensmittelkette im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeit** für die korrekte Kennzeichnung mitverantwortlich sind.

Auf einen Punkt sei an dieser Stelle noch hingewiesen, der kontrovers diskutiert wird: Gemäß Artikel 8 Absatz 7 besteht für den Lebensmittelhersteller die Verpflichtung, auch auf Umverpackungen – wie z. B. einem Umkarton für die Fertigpackungen – die Bezeichnung des Lebensmittels, die Füllmenge, das MHD und eine Angabe zum Hersteller oder Inverkehrbringer anzugeben.

Es liegen inzwischen mehrere rechtliche Gutachten vor, die eine solche Verpflichtung nicht, oder nur in bestimmten Fällen als erforderlich ansehen. Es muss abgewartet werden, ob und wie diese konkrete Frage letztendlich rechtlich entschieden wird.

Termine und Aufbrauchfristen

Seit dem 13.12.2014 ist die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) in großen Teilen in Kraft. Für die Übergangszeit werden folgende Stichtage genannt:

Bei der Verwendung von Fertigpackungen nach altem Recht und ohne Nährwertangaben gilt, dass vorverpackte Ware bis zum 12.12.2014 (einschließlich) nach altem Recht produziert (abgefüllt und gekennzeichnet) in Verkehr gebracht werden durfte. Für danach produzierte/abgefüllte Ware ist eine Deklaration nur noch nach neuem Recht statthaft.

Die verpflichtende Nährwertkennzeichnung solcher Artikel muss erst ab 13.12.2016 nach neuem Recht aufgebracht werden. Allerdings muss bis zum 13.12.2016 eine Nährwertdeklaration, die freiwillig bereitgestellt wird, den Artikeln 30 bis 35 der Verordnung entsprechen.

In allen Fällen ist wichtig, dass Lebensmittel in einer Verpackung, die nach altem Recht bis zum gesetzlich fixierten Termin gekennzeichnet wurden, im Umlauf bleiben dürfen. Zum Stichtag nicht verbrauchtes Verpackungsmaterial darf nach Ablauf der Fristen nicht mehr eingesetzt werden.

Stand: Januar 2015